

Bauprüfdienst (BPD) 3 / 2011

Fliegende Bauten

INHALT

1	Gründe für die Herausgabe, Ungültige Bauprüfdienste	Seite: 2
2	Bauaufsichtliche Grundlagen	Seite: 2
3	Zuständigkeiten	Seite: 3
4	Begriffe	Seite: 4

Ausführungsgenehmigung / Prüfbuch

5	Genehmigungsbedürftigkeit, Antrag und Bauvorlagen	Seite: 5
6	Prüfung und Sachverständige	Seite: 7
7	Erstabnahme, Probetrieb und Abschluss der Prüfung	Seite: 8
8	Erteilung der Ausführungsgenehmigung	Seite: 8
9	Erstellen des Prüfbuches	Seite: 9
10	Verlängerung, Übertragung der Ausführungsgenehmigung	Seite: 10

Anzeigeverfahren

11	Anzeige	Seite: 10
12	Gebrauchsabnahme	Seite: 10
13	Weitere Besichtigungen und Nachabnahmen	Seite: 11
14	Unfälle und Mängelbeseitigung	Seite: 11

Anlage:	Fristen für Ausführungsgenehmigungen und ihre Verlängerungen	Seite: 12
---------	--	-----------

1 Gründe für die Herausgabe, Ungültige Bauprüfdienste

- 1.1 Bei der bauaufsichtlichen Prüfung und Besichtigung Fliegender Bauten müssen wegen ihrer technischen Eigenart im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung besondere bauaufsichtliche Anforderungen berücksichtigt werden. Mit diesem Bauprüfdienst werden die dazu notwendigen Erläuterungen und Hinweise gegeben.
- 1.2 Artistische Vorfürungen in Fliegenden Bauten sind nicht Gegenstand dieses Bauprüfdienstes.
- 1.3 Die Aktualisierung des Bauprüfdienstes wurde aufgrund der Neufassungen der Hamburgischen Bauordnung vom 14.12.2005 und der Bauvorlagenverordnung vom 14.12.2010 erforderlich.
- 1.4 Der Bauprüfdienst 11/1990 ist nicht mehr anzuwenden.

2 Bauaufsichtliche Grundlagen

- 2.1 Gesetze und Verordnungen (nicht abschließend), insbesondere
 - 2.1.1 Hamburgische Bauordnung (HBauO), § 66 und Anlage zu § 60 Abschnitt I Nr. 12.7 bis 12.11
 - 2.1.2 Bauvorlagenverordnung (BauVorIVO), §§ 7 und 4
 - 2.1.3 Verordnung über Prüfsachverständige und technische Prüfungen (Prüfverordnung - PVO), § 21
 - 2.1.4 Hamburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HmbVwVfG), § 26
- 2.2 Technische Baubestimmungen (TB) zu Sonderkonstruktionen, z.Z. gelten
 - 2.2.1 DIN 4112, Anlagen 2.4/1 und 2.7/2 Liste der TB
Fliegende Bauten, Richtlinien für Bemessung und Ausführung
 - 2.2.2 Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten - FIBauR
 - 2.2.3 DIN 4134, Anlage 2.7/5 Liste der TB
Tragluftbauten; Berechnung, Ausführung und Betrieb

Die Fundstellen (aktuelle Ausgaben) können der im Internet eingestellten Liste der Technischen Baubestimmungen entnommen werden.
- 2.3 Es gelten die Unfallverhütungsvorschriften (UVV) der Bauberufsgenossenschaften.

3 Zuständigkeiten

- 3.1 Nach § 66 Absatz 3 HBauO ist die Bauaufsichtsbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg für die Erteilung der Ausführungsgenehmigung zuständig, wenn
- 3.1.1 die Antragstellerin oder der Antragsteller ihren oder seinen Wohnsitz oder ihre oder seine gewerbliche Niederlassung in der Freien und Hansestadt Hamburg hat,
- 3.1.2 die Antragstellerin oder der Antragsteller ihren oder seinen Wohnsitz oder ihre oder seine gewerbliche Niederlassung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat und der Fliegende Bau erstmals in der Freien und Hansestadt Hamburg aufgestellt und in Gebrauch genommen werden soll.

Die Inhaberin oder der Inhaber der Ausführungsgenehmigung hat den Wechsel ihres oder seines Wohnsitzes oder ihrer oder seiner gewerblichen Niederlassung der zuständigen Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen (§ 66 Absatz 5 HBauO).

- 3.2 Zuständige Bauaufsichtsbehörde für die Erteilung und Verlängerung der Ausführungsgenehmigung für Fliegende Bauten (§ 66 Absatz 3 HBauO) ist gem. Abschnitt II der Anordnung über Zuständigkeiten im Bauordnungswesen (ZustAO 0-2131) die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt (BSU)
Zuständige Stelle: Amt für Bauordnung und Hochbau / Prüfstelle für Baustatik

Diese Aufgabe wurde für **Fahrgeschäfte** (Autoskooter, Karussells, Achterbahnen, Loopings, usw.) - im Wege der öffentlich-rechtlichen Beleihung - dem Technischen Überwachungs-Verein Nord e. V., Hamburg zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung übertragen (§ 21 Absatz 1 PVO).

Zuständige Stelle: TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG

- 3.3 Zuständige Bauaufsichtsbehörde für die Anzeige der Aufstellung und die Gebrauchsabnahme Fliegender Bauten (§ 66 Absätze 6 bis 8 HBauO) sind nach der ZustAO 0-2131:

gem. Abschnitt I die Bezirksämter

Zuständige Stelle: Zentrum f. Wirtschaftsförderung, Bauen u. Umwelt/Bauprüfung

gem. Abschnitt II (2) für Vorhaben in der HafenCity und auf Vorbehaltsflächen die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt (BSU)

Zuständige Stelle: Amt für Bauordnung und Hochbau/Referat Baugenehmigungen

gem. Abschnitt III für Vorhaben im Hafennutzungsgebiet die Hamburg Port Authority (HPA)

Zuständige Stelle: Bauprüfabteilung Hafen

Für **Fahrgeschäfte** wird diese Aufgabe im Gesamtgebiet der FHH vom TÜV NORD wahrgenommen (siehe Nr. 3.2).

4 Begriffe

- 4.1 Fliegende Bauten sind nach § 66 Absatz 1 HBauO bauliche Anlagen, die geeignet und bestimmt sind, an verschiedenen Orten wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden. Wesentliches Merkmal eines Fliegenden Baus ist hiernach das Fehlen einer festen Beziehung der Anlage zu einem Grundstück, d. h. der Charakter einer nicht ortsgebundenen Anlage.

Beispiele sind in der Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten, Abschnitt 1.1, aufgeführt (siehe Nr. 2.2.2).

Es handelt sich nicht um Fliegende Bauten, wenn

- 4.1.1 die Absicht fehlt, die bauliche Anlage in einer unbestimmten Anzahl von Fällen innerhalb eines überschaubaren Zeitraumes an verschiedenen Orten aufzustellen und abzubauen, wie bei Fahrgeschäften in Freizeitparks oder bei Traglufthallen über Schwimmbädern oder
- 4.1.2 die bauliche Anlage im Hinblick auf ihre Nutzung den Charakter einer ortsgebundenen Anlage erlangt, wie Zelte, die als Lager- oder Ausstellungshallen eines Gewerbebetriebes oder der Erweiterung von Kaufhäusern dienen, d. h. länger als ca. 3 Monate an einem Ort stehen.

In den Fällen der Nrn. 4.1.1 und 4.1.2 bedarf es für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer Baugenehmigung (§ 59 HBauO). Hierfür wird i.d.R. das Baugenehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung nach § 62 HBauO durchzuführen sein.

Bei Zelthallen und ähnlichen Bauwerken können Ausführungsgenehmigungen für Fliegende Bauten (gültige Prüfbücher) anerkannt werden, wenn die Anforderungen an feste bauliche Anlagen sinngemäß berücksichtigt sind.

- 4.2 Baustelleneinrichtungen und Baugerüste gelten nicht als Fliegende Bauten (§ 66 Absatz 1 Satz 2 HBauO).
- 4.3 Fliegende Bauten, die einer Ausführungsgenehmigung bedürfen, sind Sonderbauten (§ 2 Absatz 4 Nr. 15 HBauO). An sie können besondere Anforderungen aufgrund von § 51 HBauO gestellt werden.

Ausführungsgenehmigung / Prüfbuch

5 Genehmigungsbefähigung, Antrag und Bauunterlagen

- 5.1 Fliegende Bauten bedürfen, bevor sie erstmals aufgestellt oder in Gebrauch genommen werden, einer Ausführungsgenehmigung (§ 66 Absatz 2 HBauO).

Das gilt nicht für die in der Anlage zu § 60 HBauO - Nrn. 12.7 ff. - genannten verfahrensfreien Fliegenden Bauten:

- Fliegende Bauten mit einer Höhe bis zu 5 m, die nicht dazu bestimmt sind, von Besuchern betreten zu werden,
- Fliegende Bauten mit einer Höhe bis zu 5 m, die für Kinder betrieben werden und eine Geschwindigkeit von höchstens 1 m/s haben,
- Bühnen, die Fliegende Bauten sind, einschließlich Überdachungen und sonstigen Aufbauten mit einer Höhe bis zu 5 m, einer Grundfläche bis zu 100 m² und einer Fußbodenhöhe bis zu 1,50 m,
- Zelte, die Fliegende Bauten sind, mit einer Grundfläche bis zu 75 m²,
- Eingeschossige überdeckte bauliche Anlagen als Fliegende Bauten, wie Verkaufs- oder Ausstellungsstände, einschließlich aller Anbauten und Vordächer, mit einer Grundfläche bis zu 75 m² und einer Höhe bis zu 5 m, auch wenn sie von Besuchern betreten werden.

Verfahrensfreistellungen - bzw. der Verzicht auf eine Ausführungsgenehmigung - anderer Bundesländer werden in der Regel in Hamburg anerkannt.

- 5.2 Der Betreiber ist durch eine erteilte Ausführungsgenehmigung nur von der Verpflichtung entbunden, an jedem Aufstellungsort die Stand- und Betriebssicherheit der Anlage erneut rechnerisch nachzuweisen. Er hat aber weiterhin die Pflicht, die beabsichtigte Aufstellung des Fliegenden Baues bei der örtlich zuständigen Bauaufsichtsbehörde (siehe Nr. 3.3) unter Vorlage des Prüfbuches anzuzeigen (siehe Nr. 11).

- 5.3 Der Antrag auf Erteilung einer Ausführungsgenehmigung ist formlos bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde (siehe Nr. 3.2) einzureichen. Dem Antrag sind nach § 7 BauVorIVO folgende Bauunterlagen in zweifacher Ausfertigung (§ 2 Satz 1 Nr. 1 BauVorIVO) beizufügen:

5.3.1 Bauzeichnungen (§ 4 Absatz 1 Nr. 3 BauVorIVO)

- übersichtliche Darstellungen der gesamten Anlage im Maßstab 1 : 100 oder 1 : 50
- Einzelzeichnungen mit genauer Darstellung von tragenden Einzelheiten und deren Verbindungen, z. B. im Maßstab 1 : 10 oder 1 : 5

5.3.2 Baubeschreibung (§ 4 Absatz 1 Nr. 4 BauVorIVO)

5.3.3 Nachweise der Standsicherheit (§ 4 Absatz 1 Nr. 8 BauVorlVO)

- Zusätzlich zu den ständigen und vorübergehenden Bemessungssituationen ist auch die Bemessungssituation mit Schnee als außergewöhnliche Einwirkung zu überprüfen. Dabei ist der Bemessungswert der Schneelast mit $s_i = 2,3 \mu_i s_k$ anzunehmen (Anlage 1.1/2 zu DIN 1055-5 Schneelasten, Einführung 01.01.2007). Diese Bemessungssituation ist für Bauten, die im Winterhalbjahr aufgebaut werden, zu berücksichtigen. Dies gilt für alle neuen Anträge und Verlängerungen.

5.3.4 Nachweise des Brandschutzes (§ 4 Absatz 1 Nr. 9 BauVorlVO)

- Insbesondere Zeichnungen über die Anordnung der Rettungswege und deren Abmessungen mit rechnerischem Nachweis für Zelte mit mehr als 400 Besucherplätzen (Rettungswegeplan).

5.3.5 Betriebsbeschreibung (§ 4 Absatz 2 Nr. 4 BauVorlVO)

- Die Bau- und Betriebsbeschreibung muss ausreichende Angaben über Konstruktion, Aufbau, Betrieb und die den Besuchern dienenden Sicherheitseinrichtungen und Schutzmaßnahmen enthalten (§ 7 Absatz 2 Satz 2 BauVorlVO).

5.3.6 Sicherheitsnachweise zur Maschinen-, Elektro- und Sicherheitstechnik (§ 7 Absatz 2 Satz 2 BauVorlVO)

- erforderlichenfalls Prinzip-Schaltpläne für elektrische, hydraulische oder pneumatische Anlageteile oder Einrichtungen

Die Bauaufsichtsbehörde kann weitere Unterlagen fordern, wenn dies zur Beurteilung des Fliegenden Baues erforderlich ist (§ 1 Absatz 7 BauVorlVO).

5.4 Der Eingang der vollständigen Unterlagen ist innerhalb von zwei Wochen von der Bauaufsichtsbehörde zu bestätigen; sofern Unterlagen fehlen, sind diese zu benennen (§ 66 Absatz 9 i.V.m. § 70 Absatz 2 HBauO).

5.5 Weist der Antrag erhebliche Mängel auf, fordert die Bauaufsichtsbehörde den Antragsteller zur Behebung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist auf. Werden die Mängel innerhalb der Frist nicht behoben, gilt der Antrag als zurückgenommen (§ 66 Absatz 9 i.V.m. § 70 Absatz 3 HBauO).

6 Prüfung und Sachverständige

- 6.1 Die Nachweise der Standsicherheit dürfen nur von einem Prüfamte oder von einer von einem Prüfamte anerkannten sachkundigen Stelle geprüft werden.
- 6.2 Hinsichtlich der Prüfung betroffener anderer Rechtsbereiche ist insbesondere der Rechtsbereich Arbeitsschutz zu berücksichtigen. Für die Beurteilung des Arbeitsschutzes der an der Anlage Beschäftigten wird als zuständige Stelle die Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz - Amt für Arbeitsschutz- Abteilung Arbeitnehmerschutz beteiligt.
- 6.3 Bei Fahrgeschäften ist auch zu prüfen, ob
- 6.3.1 eine Geschwindigkeitsgrenze festzusetzen ist,
 - 6.3.2 die Benutzung durch Kinder untersagt werden muss,
 - 6.3.3 sie durch Kinder nur in Begleitung Erwachsener benutzt werden dürfen,
 - 6.3.4 die Benutzung von einer bestimmten Altersgrenze der Kinder abhängig gemacht werden soll.
- (siehe hierzu auch: Nr. 6.6 der Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten)
- 6.4 Die zuständige Bauaufsichtsbehörde (siehe Nr. 3.2) kann zur Prüfung Sachverständige bzw. sachverständige Stellen hinzuziehen (§ 58 Absatz 1 HBauO i.V.m. § 26 Absatz 1 Nr. 2 HmbVwVfG).
- Das gilt insbesondere für technisch schwierige Fliegender Bauten.
- 6.5 Sind Personen bei neuartigen technisch schwierigen Fliegenden Bauten besonderen Flieh- und Druckkräften so ausgesetzt, dass Gesundheitsschäden zu befürchten sind, sind medizinische Sachverständige einzuschalten. Medizinische Sachverständige sind Sachverständige von Instituten oder Stellen, die Erfahrungen über Auswirkungen von Flieh- und Druckkräften auf Personen, z. B. durch Versuche in der Verkehrs- oder Luftraumtechnik, haben.
- 6.6 Sachverständige, denen die Prüfung Fliegender Bauten vorwiegend maschineller Art übertragen wird, sollen auch mit der Prüfung der nichtmaschinellen Teile und mit der Überwachung und Beurteilung des Probetriebes nach Nr. 7.1 des Bauprüfdienstes beauftragt werden.
- 6.7 Sachverständige bzw. sachverständige Stellen für die Prüfung der maschinellen und elektrischen Anlagen sind insbesondere die Sachverständigen der technischen Überwachungsorganisationen. Als Sachverständige für die Prüfung der elektrischen Anlagen kommen außer den von der obersten Bauaufsichtsbehörde anerkannten Sachverständigen auch die von den Energieversorgungsunternehmen zugelassenen Sachverständigen oder die in ein Installateurverzeichnis eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens eingetragenen Installateure in Betracht.

7 Erstabnahme / Probetrieb und Abschluss der Prüfung

- 7.1 Bei bestimmten Fliegenden Bauten kann die Erteilung der Ausführungsgenehmigung von einer Aufstellung bzw. von einem Probetrieb abhängig gemacht werden (§ 51 HBauO).

Bei der Abnahme wird durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde überprüft, ob der Fliegende Bau den eingereichten Bauvorlagen entspricht, sachgemäß ausgeführt wurde, betriebssicher ist und ob die vorgesehenen Baustoffe verwendet wurden.

Dies gilt insbesondere für:

- 7.1.1 Zelte mit mehr als 1500 Besucherplätzen oder mit mehr als 750 m² Grundfläche; hierbei kann auch als probeweises Aufstellen die erste Aufstellung dienen, die Prüfung muss jedoch vor der Inbetriebnahme vorgenommen werden.
- 7.1.2 Fliegende Bauten entsprechend den Nrn. 1, 2, 6, 6.2, 6.3, 6.5.1, 6.5.2, 6.5.3, 6.5.4, 6.6, 6.7, 7 und 8 der Tabelle über die "Fristen von Ausführungsgenehmigungen für Fliegende Bauten" (siehe Anlage zum Bauprüfdienst).
- 7.1.3 Fliegende Bauten neuer Bauart für die eine Beschreibung in der Anlage des Bauprüfdienstes nicht vorliegt. Bei allen Anlagen vorwiegend maschineller Art ist außerdem ein Probetrieb mit den der Berechnung zugrunde gelegten ungünstigsten Belastungen vorzunehmen.
- 7.2 Nach Abschluss der Prüfung Fliegender Bauten können bis zur Ausstellung des Prüfbuches Verzögerungen eintreten. Zur Vermeidung hiermit verbundener wirtschaftlicher Nachteile für die Betreiber können die Ausführungsgenehmigungen für einen befristeten Zeitraum in Form eines vorläufigen Prüfbuches erteilt werden, dessen Seiten zu heften und fortlaufend zu nummerieren sind. Es genügt, der Ausführungsgenehmigung mit Genehmigungsvermerk versehene Bauvorlagen nach den Nummern 5.3.1 bis 5.3.3, 5.3.5 und erforderlichenfalls den Nummern 5.3.4 und 5.3.6 dieses Bauprüfdienstes in einfacher Ausfertigung beizufügen. Diese Ausführungsgenehmigung ist bis zur Aufstellung des Prüfbuches, längstens jedoch auf 9 Monate zu befristen.

8 Erteilung der Ausführungsgenehmigung

- 8.1 Die Erstaufertigung der Ausführungsgenehmigung und der mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen wird dem Prüfbuch beigelegt. Die zweite Ausfertigung der Ausführungsgenehmigung und der Bauvorlagen verbleibt als Bestandteil des Prüfbuch-Belegstückes beim Amt für Bauordnung und Hochbau bzw. beim TÜV. Im Fall eines Besitzerwechsels ist dieses Belegstück an die neue Heimatbehörde abzugeben, sofern nicht eine weitere Ausfertigung des Belegstückes dafür zur Verfügung steht. Im Falle einer Ersterstellung ist ein Original des Belegstückes zu archivieren.

- 8.2 Die Geltungsdauer der Ausführungsgenehmigungen ist entsprechend der Tabelle über die "Fristen von Ausführungsgenehmigungen für Fliegende Bauten" (s. Anlage zum Bauprüfdienst) festzusetzen. Die Geltungsdauer kann auf Antrag unter Vorlage des Prüfbuches entsprechend den Fristen in dieser Tabelle verlängert werden (§ 66 Absatz 4 HBauO).
- 8.3 Ausführungsgenehmigungen, die von den zuständigen Behörden anderer Länder im Geltungsbereich des Grundgesetzes erteilt sind, gelten nach § 66 Absatz 4 HBauO auch in der Freien und Hansestadt Hamburg.

9 Erstellen des Prüfbuches

- 9.1 Das Prüfbuch ist die „Akte“ des Fliegenden Baues in der alle relevanten Vorgänge eingetragen werden. Es wird von der nach Nr. 3.2 zuständigen Stelle angelegt.
- 9.2 Die Ausführungsgenehmigung (mit Auflagen) wird in das Prüfbuch eingetragen bzw. eingefügt. Für Anlagen vorwiegend maschineller Art sind ausführliche Wartungspläne in das Prüfbuch aufzunehmen.
- 9.3 Im Prüfbuch müssen die Genehmigungen und die Bauvorlagen eingebunden sein, die für die Gebrauchsabnahme regelmäßig benötigt werden, dazu gehört auch der Prüfbericht. Die Bauvorlagen werden im Einzelnen von der zuständigen Bauaufsichtsbehörde, gegebenenfalls im Benehmen mit den hinzugezogenen Sachverständigen, festgelegt. Das Prüfbuch ist dauerhaft zu binden und mit fortlaufenden Seitenzahlen zu versehen. Die geprüften und mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen müssen, soweit sie nicht im Prüfbuch enthalten sind, als Anlage im Prüfbuch genannt werden. Die einzelnen Seiten des Prüfbuches und der Anlagen hierzu sind mit einem Genehmigungsvermerk zu versehen (§ 66 Absatz 4 HBauO).
- 9.4 Bei Fliegenden Bauten, außer bei Zelten, die mehrfach hergestellt werden (wie z.B. Sitztribünen) und in ihren wesentlichen tragenden Bauteilen übereinstimmen, kann die Bauaufsichtsbehörde eine dauerhafte Kennzeichnung verlangen. Das Kennzeichen ist so an dem Fliegenden Bau anzubringen, dass zweifelsfrei festgestellt werden kann, ob Prüfbuch und Fliegender Bau zusammengehören; es ist im Prüfbuch einzutragen.
- 9.5 Bei Fliegenden Bauten, die auch in selbständigen räumlichen Abschnitten (z. B. Binderfelder von Zelten und Tribünen) errichtet oder abschnittsweise in anderer Anordnung (z. B. Zelte aus Seitenschiffen) zusammengesetzt werden können, genügt das Ausstellen nur eines Prüfbuches, wenn alle vorgesehenen Möglichkeiten der Errichtung oder Zusammensetzung darin berücksichtigt sind. Sollen selbständige räumliche Abschnitte zur gleichen Zeit an verschiedenen Orten aufgestellt werden, so können auch mehrere Ausfertigungen einer Ausführungsgenehmigung erteilt werden. In der Ausführungsgenehmigung muss auch die größte Zahl der räumlichen Abschnitte festgelegt werden. Die Geltungsdauer der Ausführungsgenehmigung muss in allen Prüfbuchausfertigungen einheitlich angegeben sein. Verlängerungsgenehmigungen dürfen nur für den ganzen Fliegenden Bau erteilt werden.

10 Verlängerung, Übertragung der Ausführungsgenehmigung

- 10.1 Die Geltungsdauer einer Ausführungsgenehmigung darf nur verlängert werden, wenn durch Prüfung festgestellt ist, dass die Anlage noch mit den geprüften und mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen übereinstimmt sowie stand- und betriebssicher ist. Hierbei sind Änderungen in den Technischen Baubestimmungen nur insoweit zu berücksichtigen, als ansonsten Leben und Gesundheit gefährdet würden. Verlängerungsbescheide sind im Prüfbuch einzutragen bzw. einzufügen.
- 10.2 Die Inhaberin oder der Inhaber der Ausführungsgenehmigung hat die Übertragung eines Fliegenden Baues an Dritte der Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen, die die Ausführungsgenehmigung erteilt hat oder ggf. der Bauaufsichtsbehörde, die für den Wohnsitz zuständig ist, den die zuletzt als Eigentümer im Prüfbuch vermerkte Person oder Firma dort angegeben hat. Diese Änderung (Übertragungsgenehmigung) wird direkt im Prüfbuch vorgenommen.

Anzeigeverfahren

11 Anzeige

- 11.1 Fliegende Bauten, die einer Ausführungsgenehmigung bedürfen, dürfen unbeschadet anderer Vorschriften nur in Gebrauch genommen werden, wenn die Aufstellung der Bauaufsichtsbehörde (siehe Nr. 3.3) unter Vorlage des Prüfbuches angezeigt ist (§ 66 Absatz 6 Satz 1 HBauO).

Einer Anzeige bedarf es nicht, wenn dies in der Ausführungsgenehmigung bestimmt wurde (§ 66 Absatz 6 Satz 4 HBauO).

- 11.2 In der Anzeige ist der Zeitpunkt anzugeben, wann der Fliegende Bau zur Gebrauchsabnahme fertig gestellt ist.
- 11.3 Der Anzeige ist - auf Verlangen der Bauaufsichtsbehörde - ein Lageplan, mit dem Standort des Fliegenden Baues, beizufügen (§ 51 HBauO).

12 Gebrauchsabnahme

- 12.1 Bei der Abnahme ist stichprobenweise zu überprüfen, ob der Fliegende Bau mit der Ausführungsgenehmigung übereinstimmt und die Stand- und Betriebssicherheit augenscheinlich gewährleistet ist. Das Ergebnis der Abnahme ist mit den nachstehenden Angaben in das Prüfbuch einzutragen:

- 12.1.1 Ort und Datum der Gebrauchsabnahme;
- 12.1.2 festgestellte Mängel in genauer Aufgliederung oder Vermerk, dass keine Mängel festgestellt worden sind;
- 12.1.3 Fristsetzung für das Abstellen der Mängel;
- 12.1.4 Unterschrift mit Angabe der Dienststelle.

- 12.2 Neben der Abnahme durch die Bauaufsichtsbehörde kann die Inbetriebnahme des Fliegenden Baues zusätzlich von einer Gebrauchsabnahme durch Sachkundige abhängig gemacht werden (§ 66 Absatz 6 Satz 2 HBauO). Dies kann in begründeten Einzelfällen z.B. für die Abnahme von maschinellen und elektrischen Anlagen zweckmäßig sein.
- 12.3 Die Bauaufsichtsbehörde kann nach § 66 Absatz 7 HBauO Auflagen machen oder die Aufstellung oder den Gebrauch Fliegender Bauten untersagen, soweit dies nach den örtlichen Verhältnissen oder zur Abwehr von Gefahren erforderlich ist, insbesondere weil die Betriebssicherheit oder Standsicherheit nicht oder nicht mehr gewährleistet ist oder weil von der Ausführungsgenehmigung abgewichen wird. Wird die Aufstellung oder der Gebrauch auf Grund von Mängeln am Fliegenden Bau untersagt, so ist dies in das Prüfbuch einzutragen. Wenn innerhalb einer angemessenen Frist ordnungsgemäße Zustände nicht hergestellt worden sind, ist das Prüfbuch einzuziehen und der Bauaufsichtsbehörde zuzuleiten, die das Prüfbuch ausgestellt hat oder ggf. der Bauaufsichtsbehörde, die für den Wohnsitz zuständig ist, den die zuletzt als Eigentümer im Prüfbuch vermerkte Person oder Firma dort angegeben hat.

13 Weitere Besichtigungen und Nachabnahmen

- 13.1 Bei Fliegenden Bauten, die von Besucherinnen und von Besuchern betreten und längere Zeit an einem Aufstellungsort betrieben werden, kann die Bauaufsichtsbehörde aus Gründen der Sicherheit weitere Besichtigungen und Nachabnahmen durchführen. Das Ergebnis der Nachabnahmen ist in das Prüfbuch einzutragen (§ 66 Absatz 8 HBauO).

14 Unfälle und Mängelbeseitigung

- 14.1 Werden Unglücksfälle bekannt, die aufgrund von Mängeln an Fliegenden Bauten entstanden sind, so hat die zuständige Bauaufsichtsbehörde unter Beteiligung des Amtes für Bauordnung und Hochbau - Prüfstelle für Baustatik - und ggf. anderer sachkundiger Stellen sofort für die Abstellung der Mängel zu sorgen.
- 14.2 Die weitere Benutzung des Fliegenden Baues ist bis zum Abschluss der erforderlichen Untersuchung zu untersagen. Die Bauaufsichtsbehörde kann in Einzelfällen den Betrieb nach dem Unglücksfall wieder freigeben, wenn die Ursachen des Unfalles beseitigt worden sind. Die Vorgänge sind in das Prüfbuch einzutragen.

Fristen für Ausführungsgenehmigungen und ihre Verlängerung bei Fliegenden Bauten

Lf. Nr.	Fliegender Bau		Ausführungsart		Höchstfris t/Jahre *)		
	1	2	3	4			
1.	Tribünen	Steh- und Sitztribünen, Tribünen mit Überdachung		in Metallkonstruktion	5		
				in Holzkonstruktion	3		
2.	Bühnen	Bühnen mit Überdachung, Bühnenpodeste			3		
3.	Reklametürme Container				5		
4.	Überdachungskonstruktionen (seitlich geschlossen oder offen)	Zelthallen		Breite ≤ 10,00 m Höhe ≤ 5,00 m	5		
		sonstige Zelthallen Zirkuszelt			3		
		Membranbauten	z.B. Segel- abspannungen o. Ähnliches		2		
5.	Tragluftbauten				1 - 3		
6.	Fahrgeschäfte	Hochgeschäfte	schienengebunden	Achterbahn	2		
Loopingbahn				1			
6.1		Wildwasserbahn			1		
6.2		Geisterbahn	schienengebunden	eingeschossige Bauweise	2		
				zweigeschossige Bauweise	1 - 2		
6.3		Autofahrgeschäfte	nicht schienengebunden	Autoskooter mit elektrischem Antrieb	2		
				Autopisten mit Verbrennungsmotoren, eingeschossig	2 - 3		
				zweigeschossig	2		
				Motorbootbahnen Motorrollerbahnen	2		
6.4		Kindereisenbahnen		ohne Überdachung	5		
	mit Überdachung u. Zubehör			3 - 5			
6.5	Karusselle						
6.5.1					Kinderkarusselle	Bodenkarussell	4
						Fliegerkarussell Hängebodenkarussell	3
					Karussell mit hängenden Sitzen oder Figuren	5	
					Karussell (V ≤ 1 m/s)		5
					Karussell mit hydraulisch angehobenen Auslegern u. Gondeln -Preßluftflieger-	2	

Lf. Nr.	Fliegender Bau		Ausführungsart		Höchstfris t/Jahre *)
	1	2	3	4	
6.5.2			Karusselle einfacher Bauart	Bodenkarusselle	3 - 4
				Karusselle mit ausfliegender Sitzen oder Gondeln langsam laufend (≤ 3 m/s)	3
				schnell laufend (≥ 3 m/s)	2
				Karusselle mit geneigtem Drehboden oder geneigter Auslegerebene langsam laufend (≤ 3 m/s)	3
				schnell laufend (≥ 3 m/s)	2
6.5.3			Karusselle komplizierter Bauart, schnell laufend, zum Teil mehrfache Drehbewegung	Auslegerflugkarussell ohne Schrägneigung	2
				Berg- und Talbahn	2
				Schräggeneigtes Drehwerk mit Gondeln	2
				Schräggeneigtes Drehwerk (absenkbar) mit Gondeln	2
				Absenkbares Drehwerk mit veränderbarer Schrägneigung	1
				Drehwerk mit hydraulisch gehobenen Auslegern, Drehkreuze je Auslegerarm mit Gondeln	2
				Absenkbarer exzentrisch gelagerter Drehkranz mit veränderbarer Schrägneigung, gegenläufige Kreislaufbewegung	1
6.5.4			Karusselle neuartiger u. komplizierter Bauart, Anlagen mit besonderer Dreh- u. großen Hubbewegungen, meist schnelllaufend, insbesondere mit chaotischen Bewegungs- abläufen		1

Lf. Nr.	Fliegender Bau		Ausführungsart		Höchstfris t/Jahre *)
	1	2	3	4	
6.6		Schaukeln		Kinderschiffsschaukel	5
				Schiffschaukel u. Überschlagschaukel	3
				Gegengewichtsschaukel, z.B. Käfig- oder Loopingschaukel	2
				Riesenschaukel Riesen- Überschlagsschaukel	1 - 2
6.7		Riesenräder		Riesenrad bis 14 Gondeln	3
				Riesenrad ab 15 Gondeln	2
7.	Schaugeschäfte		Anlagen in Gebäuden u. im Freien	Steilwandbahn Globus	3
				Anlagen für artistische Vorführungen	3
8.	Belustigungs- geschäfte			Drehscheiben Wackeltreppen u.a.	2
				Rutschbahn Tobbogan Irrgärten	3
				Schlaghammer	5
9.	Ausspielungs- und Verkaufs- geschäfte			z.B. Verlosungen, Tombola, Imbißläden, Kioske	5
10.	Schießgeschäfte				5
11.	Gaststätten		ausklappbare Wagenkonstruk- tion mit Blenden, Gebäude	Gaststättenwagen	5
				übrige Anlagen	3

*) Die in den Tabellen enthaltenen Zeitspannen ermöglichen es, die Frist der Ausführungsgenehmigung und der Verlängerung der Geltungsdauer der Ausführungsgenehmigung auf den Zustand des Fliegenden Baus abzustellen. Die Höchstfrist kommt bei Bauten in Betracht, die selten aufgestellt werden oder sich bewährt haben und sich in einem guten Zustand befinden.